

Planung und Infrastruktur

Infrastruktur Güterstrasse 13 Postfach 3123 Belp

Telefon 031 818 22 43 buerki.andre@belp.ch www.belp.ch

Geht an alle Grundeigentümer

Belp, 10. September 2024 / BÜA Geschäftsnummer 1789

Öffentliche Auflage Amtliche Vermessung Los 12

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gebiet der Einwohnergemeinde Belp Los 12 (Hostete, Heitere, Hargarte, Breite sowie Ober- und Underaar) ist vermarkt und neu vermessen worden. Sie sind als Grundeigentümer von einer oder mehreren Parzellen im Grundbuch eingetragen und erhalten aus diesem Grund das vorliegende Schreiben.

Die Vermarkung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit zugehörigem Namenverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen wie folgt öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz KGeoIG, Artikel 38):

Publikation: Anzeiger GLS vom Do, 19. September und Do, 26. September 2024

Auflagefrist: Dienstag, 01.10.2024 bis Mittwoch, 30.10.2024

Auflageort: Gemeinde Belp, Abteilung Planung + Infrastruktur, Güterstrasse 13, 3123 Belp
Digitale Pläne: ab 1. Oktober www.belp.ch (Rubrik Aktuelles) oder RegioGIS (www.regiogis-beo.ch)

Die Akten können während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Fragen zur Vermessung werden nach Vereinbarung eines Termins durch das zuständige Vermessungsbüro GEOGRID AG, Bayweg, 9, 3123 Belp (031 810 60 30) beantwortet. Wir empfehlen Ihnen, zuerst die Akten zu sichten und bei Fragen das Vermessungsbüro zu kontaktieren.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind die Mutationen 2024/1 und 2024/5 hängig. Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel im Vermessungswerk aufmerksam macht (KGeoIG, Artikel 39).

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt alsdann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV, Artikel 29). Aufgrund der Neuvermessung wurden alle Grundstücksflächen neu berechnet. Die neuen Flächen werden nach der Genehmigung des Vermessungswerks im Grundbuch eingetragen.

Freundliche Grüsse

André Bürki

Stv. Leiter Planung / Infrastruktur